



Das grenzenlose Magazin für Konstanz | Kreuzlingen



für schlaue Rechner

MEDIADATEN 2011



EINS informiert grenzenlos 55.000 Haushalte, flächendeckend, jeden zweiten Donnerstag im Raum Konstanz | Kreuzlingen

EINS-Anzeigenschluss: Freitag vor Erscheinen, 12.00 Uhr

Anzeigen-Direktpreis* DP, 4c

1,25 EUR/mm 1,64 CHF/mm

* (für Handel, Handwerk, Gewerbe und Industrie)

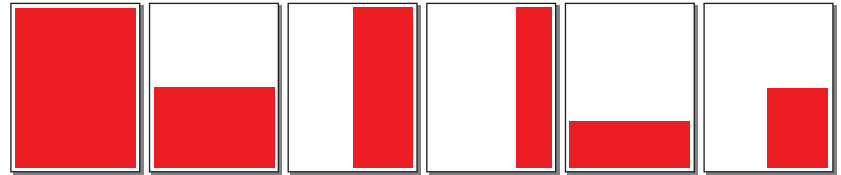
Anzeigen-Grundpreis [GP], 4c

1,47 EUR/mm 1,93 CHF/mm

Spaltenbreiten

1-spaltig 54 mm 2-spaltig 112 mm

3-spaltig 170 mm 4-spaltig 228 mm



Festformate

Größe B x H mm

DP [GP] EUR

DP [GP] CHF

	1/1	1/2 quer	1/2 hoch	1/3 hoch	1/3 quer	1/4 Eck
Größe B x H mm	228 x 320 **	228 x 152	112 x 308	74 x 308	228 x 100	112x 152
DP [GP] EUR	1.200 [1.412]	740 [870]	740 [870]	500 [588]	500 [588]	380 [447]
DP [GP] CHF	1.570 [1.847]	970 [1.141]	970 [1.141]	660 [776]	660 [776]	498 [586]

** (Satzspiegel 228 x 320 mm)

Sonderplatzierungen Preise DP [GP]

Titelseite	228 x 76 mm	750 [882] EUR	980 [1.153] CHF
U2	228 x 320 mm	1.450 [1.706] EUR	1.900 [2.235] CHF
U3	228 x 320 mm	1.450 [1.706] EUR	1.900 [2.235] CHF
U4	228 x 320 mm	1.600 [1.882] EUR	2.100 [2.471] CHF

Mengenrabatte

3 x EINS	= 5 %
6 x EINS	= 10 %
12 x EINS	= 15 %
26 x EINS	= 20 %

Auflage

55.000 Exemplare

Verteilung

kostenlos an alle Haushalte
14-tägig, jede gerade KW



Sonderplatzierungen & Sonderwerbbeformen



Startplatz EINS im Magazin

Mit der Titelanzeige sind Sie der Blickfang für Ihre Zielgruppe.

Titelseite

Format B 228 x H 76 mm

750 [882] EUR | 980 [1.153] CHF



Mitten im Geschehen

Erreichen Sie den Leser mit Ihrer Veranstaltung oder Ihrem Angebot direkt bei seiner Freizeitplanung.

PR-Terminkalendereintrag

ab B 112 x H 60 mm

100 [118] EUR | 131 [154] CHF

Stellen Sie sich vor

Sie haben etwas zu sagen? Machen Sie dies mit einer PR-Anzeige in der EINS. Redakteure schreiben für Sie und präsentieren Ihr Unternehmen fachgerecht.

PR-Anzeige

ab einer 1/4 Seite

380 [447] EUR | 498 [586] CHF

Fest verankert

Platzieren Sie Ihre festformatige* Anzeige in den attraktiven EINS-Rubriken: Stadtgespräch, EINS MIT, EINS & EINS, grenzenlose Geschäfte uvm. Hier sind Sie in bester Gesellschaft!

*Festformat-Beispiele siehe Seite 2

ab einer 1/4 Eck Anzeige



Prospekt-Beilagen

Prospekt-Beilagen (Voll- und Teilbelegung möglich)

1.000 Beilagen bis 20 g 51 EUR | 67 CHF (DP) 60 EUR | 79 CHF (GP)

Jedes weitere Gramm pro Tsd.

0,51 EUR | 0,67 CHF (DP) 0,60 EUR | 0,79 CHF (GP)

Lieferanschrift

Druckhaus Ulm Oberschwaben GmbH & Co. KG **für EINS**
Herknerstraße 15, D-88250 Weingarten

Anlieferung bis spätestens Donnerstag der Vorwoche

Kontakt

EINS – Das grenzenlose Magazin – Deutschland

Moltkestraße 2-4, D-78467 Konstanz

Bitte lassen Sie sich mit Ihrem Berater verbinden!

Tel. +49 (0) 7531 - 991 480 23

Fax +49 (0) 7561 - 809 783 (zentraler Fax-Server)

E-Mail anzeigen@eins-magazin.com

www.eins-magazin.com

EINS – Das grenzenlose Magazin – Schweiz

Postfach 1001, CH-8280 Kreuzlingen 1

Verteilungsplan



Technische Angaben

Proofunterlagen

4c-Farbanzeigen und Bildern sowie Duplex-Vorlagen und autotypischen Farbanzeigen sind zwei farbverbindliche Andrucke dem Auftrag beizulegen. Andernfalls kann keine Garantie für Farbverbindlichkeit übernommen werden.

Rasterweite	40 L/cm
Rasterform	gemäßigter Kettenpunkt
Schwarzform	skelettartig angelegt

Tonwertumfang

mind.15% in den Lichtern, höchstens 90% in den zeichnenden Tiefen

Farben

Geringfügige Abweichungen im Farbton berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen oder Preisnachlässen.

Farbdeckung

Farben nach der Europeanorm-Farbskala. Für Hausfarben ist die Angabe der Farbnummer (HKS) notwendig – Bekanntgabe 7 Werktage vor Erscheinung. Max. Farbdeckung bei CMYK 240%.

Digitale Druckunterlagen

Druckunterlagen

Geschlossene Datei, im Format EPS, PDF, PostScript oder PDF/X. Bitte fügen Sie keine Passkreuze oder Textinformation Ihrer Anzeigen-Datei hinzu. Falls Farbprofile verwendet werden, Farbseparierung für 26 % Tonwertzunahme nach ICC-Profil ISOnewspaper26v4.icc. (Download unter <http://www.szon.de/download/isonewspaper26v4.icc>).

Bei Lieferung von Druckunterlagen nach ISO-Norm muss darauf ausdrücklich hingewiesen werden.

Nähere Angaben erfahren Sie in unserer Broschüre „Tipps zur digitalen Anzeige“. Diese können Sie auch im Internet unter www.szon.de/download/tipps.pdf abrufen.

Farben

4c-Anzeigen dürfen keine Schmuckfarben enthalten, sondern nur Cyan, Magenta, Yellow und Black (CMYK). Schmuckfarbanzeigen dürfen bis zu drei Volltonfarben enthalten. Als Farbname sollte HKS mit zweistelliger Farbnummer verwendet werden (z. B. HKS03, HKS13). DCS: Die

EPS-Erweiterung DCS (Desktop Color Separation) wird von uns nicht unterstützt. DCS Elemente Dateien, die DCS-Elemente enthalten, können nicht verarbeitet werden.

Auflösung	1270 dpi
Rasterweite	102 lpi

Schriften

Sämtliche Schriften müssen eingebunden werden. Lieferungen von offenen Dateien auf Anfrage.

Datenträger

CD- oder DVD-ROM, Diskette 3,5 Zoll – 1,44 MB

Begleitunterlagen

Ausdruck des zu belichtenden Dokuments, zwei farbverbindliche Prüfdrucke mit Kontrollmessfeldern (z. B. FOGRA-Medienkeil), Erscheinungstermin, Ausgabe, Anzeigengröße, Ansprechpartner mit Telefonnummer. Getrennt von den digitalen Druckunterlagen muss eine schriftliche Auftragserteilung mit allen für die Abwicklung erforderlichen Angaben erfolgen. Diese Angaben erfüllen mindestens die Anforderungen des Bundesverbandes Druck.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

1. „Anzeigenvertrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung. Der Auftragnehmer kommt zustande durch die Buchung der Anzeige durch den Auftraggeber (Angebot) und Bestätigung der Buchung durch den Verlag in Textform (Annahme).
2. Anzeigen sind im Zweifel für Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Vertrags das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Vertrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Verträgen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Vertrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlags beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Auftragnehmer – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Vertrags – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlags abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei den Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrags wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Druckvorschriften sind nur gültig, wenn sie vom Verlag schriftlich bestätigt worden sind.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrags. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offen sichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der Übersendung des Probeabzugs gesetzte Frist mitgeteilt werden.
12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Vertrags das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags und von dem Ausgleich offener Rechnungen abhängig zu machen.
15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Vertrags werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seiner Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlags über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckvorlagen sowie für die vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderung ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
17. Aus einer Auflagenverminderung kann bei einem Vertrag über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preiserminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Interventionsjahres die in der Preisliste oder auf eine andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein Preiserminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50.000 Expl. 20 v.H., bei einer Auflage bis zu 100.000 Expl. 15 v.H., bei einer Auflage bis zu 500.000 Expl. 10 v.H., beträgt. Darüber hinaus sind bei Verträgen Preiserminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber vor dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
18. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwertung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle

Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 (Gewicht 80 g) überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und wer den nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt. Der Verlag kann darüber hinaus mit dem Auftraggeber die Möglichkeit der Selbstabholung oder der gebührenden Zustellung vereinbaren.

19. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Vertrags.

20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlags. Im

Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlags. Soweit Ansprüche des Verlags nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nichtkaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlags vereinbart. Bundesdatenschutz: Entsprechend § 26 BDSG weist der Verlag darauf hin, dass die Vertragsdaten in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, auf Grund der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auch über den Zeitpunkt der Vertragserfüllung hinaus.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

a) Der Verlag wendet bei der Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftssübliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er vom Auftraggeber irreführt oder getäuscht wird. Der Inserent verpflichtet sich, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.

b) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die die

sen aus der Ausführung des Vertrags, auch wenn er nicht rechtzeitig siziert wurde, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Erscheinen nicht rechtzeitig sizierte Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber daraus keine Ansprüche gegen den Verlag zu. Der Auftraggeber hält den Verlag auch von allen Ansprüchen aus Verstoßen gegen das Urheberrecht frei.

c) Konzernnachlass wird nur bei privatwirtschaftlich organisierten Zusammenschlüssen gewährt, und zwar ab einer Beteiligung von mehr als 50%. Keine Anwendung findet er zum Beispiel beim Zusammenschluss verschiedener selbstständiger hoheitlicher Organisationen oder bei Zusammenschlüssen, bei denen Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

d) Anzeigen und Beilagen, die von Werbeagenturen bzw. Werbungsmittlern in Auftrag gegeben werden, werden immer zu den entsprechenden Grundpreisen berechnet. Die Mittlerprovision wird aus dem Kunden-Nettobetrag berechnet. Für Anzeigen und Beilagen, die zu ermäßigten Preisen berechnet werden, erhalten Werbeagenturen und Werbungsmittler keine Provision.

e) Bei fermündlich aufgegebenen Anzeigen bzw. bei fermündlich veranlassenen Änderungen sowie für Fehler infolge undeutlicher Niederschrift übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe. Das gleiche gilt bei Auftragserteilung per Telefax.

f) Digitale Druckunterlagen müssen den Erfordernissen unserer Betriebssysteme vollständig entsprechen. Für fehlerhafte Dateien, fehlende schriftliche Auftragsunterlagen mit allen für die Abwicklung erforderlichen Angaben sowie für Fehler, die auf die Übertragung oder den Versand zurückzuführen sind, übernimmt der Verlag keine Haftung.

g) Der Anzeigenteil dieser Zeitung wird nach typographischen Gesichtspunkten gesetzt und umbrochen. Daraus ergeben sich für die Gestaltung bestimmter rubrizierter Anzeigen gewisse Regeln, deren Berücksichtigung der Verlag sich vorbehält.

h) Abbestellungen müssen schriftlich erfolgen. Bei Abbestellung einer Anzeige kann der Verlag die entstandenen Satzkosten berechnen.

i) Fälle höherer Gewalt wie auch Arbeitskämpfmaßnahmen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Verträgen und Leistung von Schadensersatz. Die Gewährung einer Agentur-Provision bleibt den Werbungsmittlern vorbehalten, die unabhängig vom Werbungstreibenden sind. Die Werbungsmittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit

den Werbungstreibenden an die Preisliste des Verlags zu halten. Anzeigen- und Beilagenaufträge, für die ermäßigte Preise in Anspruch genommen werden, sind nicht provisionsfähig. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.

j) Der Verlag behält sich das Recht vor, für Anzeigen in Verlagsbeilagen, Sonderveröffentlichungen und Kollektiven Sonderpreise festzulegen.

k) Neue Anzeigen- und Beilagenpreise treten mit dem aus der Preisliste ersichtlichen Zeitpunkt in Kraft. Dies gilt auch für laufende Verträge. Für Anzeigenverträge von Nichtkaufleuten, die vor Bekanntgabe der neuen Preisliste erteilt wurden, gilt der alte Preis, sofern die Anzeige oder Beilage innerhalb von 4 Monaten erscheinen soll.

l) Der Ausschluss von Anzeigen und Beilagen konkurrierender Unternehmen kann nicht zur Bedingung gemacht werden.

m) Der Verlag behält sich vor, Beilagenaufträge ganz oder teilweise abzulehnen, falls die Beilagen nicht maschinell verarbeitet werden können.

n) Bei Zifferanzeigen ist der Auftraggeber verpflichtet, die den Zuschriften beigegebenen Anlagen zurückzusenden.

o) Der Verlag behält sich das Recht vor, Anzeigenaufträge, die keine gestalterischen Elemente enthalten, den Regelungen der Rechtschreibreform anzupassen; was auch für schriftliche Fließsatzanzeigenaufträge gilt. Änderungen des Anzeigenauftrags, die zur Umsetzung der Rechtschreibreform notwendig sind, berechtigen den Auftraggeber nicht zur Reklamation und vermögen keine Ansprüche zu begründen.

p) Einzelbelege und Belegseiten erfolgen auf Wunsch und nur für Anzeigen ab einer Größe über 280 x 200 mm.

q) Fehlende oder fehlerhaft gedruckte Kontrollangaben werden nicht als Fehler in der Ausführung des Anzeigenauftrages anerkannt, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

r) Vom Verlag gestaltete Anzeigen und Titelköpfe dürfen ohne seine Einwilligung nicht für eine Reproduktion anderen Werbeträgern weitergegeben oder weiterverwendet werden.

s) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die von ihm stammenden Angaben ergänzend zu der Veröffentlichung in der oder in den Druckschriften sowohl in elektronischen Medien verbreitet, als auch in Marktanalysen verarbeitet werden.